

Allgemeine Verkaufsbedingungen

WARENUMSCHLAG

Mit diesen Allgemeinen Bedingungen möchten wir unseren Kunden und denen, die es werden wollen, die Grundsätze nahebringen, denen wir uns verpflichtet fühlen, und die eine gute Zusammenarbeit zwischen unseren Unternehmen ermöglichen.

Unsere Werte: Ehrlichkeit – Integrität – Fairness

Wenn nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, sind die aktuell geltenden Allgemeinen Bedingungen massgebend; diese sind unter www.friderici.com abrufbar. Zuständig sind das Gericht und das Schiedsgericht am Ort des Sitzes der Gesellschaft. Es gilt ausschliesslich das schweizerische Recht. Friderici Special SA wird nachfolgend als «Auftragnehmer» oder als «Umschlagsunternehmen» bezeichnet.».

1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag bezieht sich auf die Ausführung von Umschlagarbeiten. Es handelt sich hier ausschliesslich um die Bewegung von Gegenständen und Gütern durch industrielle Umschlagmaschinen.

2. Pflichten des Auftraggebers [„der Kunde“]

a) Zu bewegende Waren

Vor Ausführung der Arbeiten muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die reibungslose und sichere Ausführung des Auftrags relevanten Daten und Besonderheiten mitteilen.

Der Auftraggeber hat insbesondere die nachfolgend definierte Mitwirkungspflicht. Um dieser Pflicht ordnungsgemäss nachzukommen, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person zu stellen, die dem Teamleiter und seinen Vertretern alle erforderlichen Auskünfte und Anweisungen geben kann. Damit soll diese Person dazu beizutragen, dass alle geeigneten Massnahmen getroffen werden, um die Arbeiten sicher und ohne Unfallrisiko auszuführen.

Der Auftragnehmer ist Mitglied der Sicherheits-Charta der SUVA. Das Prinzip STOP, Eckpfeiler dieser Charta für Arbeitssicherheit, dient bei all unseren Tätigkeiten als Referenz. Wenn also vom Umschlagsunternehmen Tätigkeiten erwartet werden, bei denen die Sicherheit nicht garantiert ist, muss der Auftragnehmer die Arbeit sofort unterbrechen, ohne dass ihm dies in irgendeiner Weise zur Last gelegt werden kann.

b) Erforderliche Angaben:

- Anzahl der Gebinde
- Art der Waren
- Tatsächliches Nettogewicht
- Verteilung der Last
- Raumbedarf / Abmessungen
- Spezifische Eigenschaften der zu bewegendenden Waren
- Vorschriften für das Anschlagen
- eventuell Vorschriften für Zieltermine
- weitere Besonderheiten für das Bewegen der Güter, die zu berücksichtigen sind, wie Gefahrgut, Meldungen, Rückerstattungen, vertrauliche Behandlung, Temperaturempfindlichkeit.

Insbesondere ist die **Art der Ware** in Bezug auf ihre eventuelle Gefährlichkeit (feuergefährliche, explosive, radioaktive, auf irgendeine Weise schädliche Stoffe etc.) bei der Bestellung der Arbeiten ausdrücklich schriftlich anzugeben. Diese Liste ist nicht abschliessend.

c) Vorbereitung / Verpackung

Der Kunde ist für die gute Vorbereitung und Verpackung der zu bewegendenden Waren/Maschinen verantwortlich. Die für die Beförderung erforderlichen Übernahmeflächen müssen vorgesehen sein, bewegliche Teile müssen befestigt und Flüssigkeiten oder Gase entleert werden.

d) Zufahrt und Arbeitsbereich

Der Warenumschlag ist eine Tätigkeit, die eine bedeutende Logistik und ein grosses Materialvolumen mit sich bringen kann. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Sicherheit der Arbeiten gewährleistet ist. Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Tragfähigkeit des

Bodens, des Untergrunds und tragender Strukturen sowie der eventuellen Nutzung öffentlichen Grunds (Trottoirs und Fahrbahnen) zu widmen.

Wenn die Umschlagarbeiten in einem spezifischen Umfeld auszuführen sind (Hochspannungsleitungen, Bahnstrecken, öffentlicher Grund etc.), ist der Auftragnehmer speziell darüber zu unterrichten. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen und Sicherheitsmassnahmen (Stromabschaltung, Kontaktaufnahme mit dem Betreiber etc.)

Bei Umschlagarbeiten müssen das Personal und die Fahrzeuge über ausreichend Platz verfügen (Manövrieren). Keine Person darf sich im Arbeitsbereich befinden. Gegebenenfalls ist der Arbeitsbereich abzusichern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Gefahrenbereich abzusichern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den aufrechtzuerhaltenden Verkehr zu sichern (Fussgänger und/oder Fahrzeuge). Auf Wunsch des Auftraggebers kann das Umschlagsunternehmen beauftragt werden, das für die Regelung des Verkehrs erforderliche Überwachungspersonal bereitzustellen.

Der Kunde stellt dem Umschlagsunternehmen diese Informationen vor der Ausführung der Arbeiten zur Verfügung. Er ist für die Richtigkeit der erteilten Informationen verantwortlich. Das Umschlagsunternehmen kann sich im Voraus vor Ort begeben, um den vorgesehenen Platz und die Zufahrtswege in Augenschein zu nehmen; der Kunde genehmigt dem Umschlagsunternehmen ausdrücklich den Zugang zu diesen Orten.

3. Pflichten des Auftragnehmers

[„Friderici / Umschlagsunternehmen“]

Das Umschlagsunternehmen verpflichtet sich, dem Kunden oder Dritten entsprechend dem Auftrag zur Verfügung zu stellen:

- frühzeitig alle für die gute Abwicklung der Arbeit erforderlichen Informationen (Beschreibung des Gerätes, Auswirkungen auf die Umgebung, Platzbedarf, Aufstellungsplan etc.)
- zum vereinbarten Zeitpunkt das für die Ausführung des Auftrags geeignete Umschlaggerät sowie die erforderlichen qualifizierten Arbeitskräfte.

4. Haftung des Auftraggebers

[„der Kunde“]

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse und für diejenigen der von ihm eingesetzten Beschäftigten oder Hilfspersonen,

insbesondere für alle Schäden und Folgeschäden aufgrund:

- falscher oder unvollständiger Angaben über den zu bewegend Gegenstand
- falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit des Bodens beim Befahren und bei der Aufstellung
- einer ungenügenden Verpackung oder Vorbereitung des Gegenstands
- von Mängeln der Befestigungspunkte oder Auflagepunkte der zu bewegend Waren
- fehlender oder ungenügender Genehmigungen

5. Haftung des Auftragnehmers

[„Friderici / Umschlagsunternehmen“]

Das Umschlagsunternehmen übernimmt ausserdem keine Haftung für indirekte wirtschaftliche Schäden, die nicht mit der bewegten Ware selbst zusammenhängen, wie Betriebsverluste, Stillstandskosten oder Wertverlust nach Reparatur.

Das Umschlagsunternehmen kann nicht für die möglichen Folgen einer Unterbrechung oder der Unmöglichkeit der Durchführung der Umschlagarbeiten aufgrund widriger Wetterbedingungen (heftiger Wind, Eis etc.) haftbar gemacht werden.

Es kann ausserdem die Ausfallzeit des Teams zu 70 % der Kosten der Arbeitszeit in Rechnung stellen. Eine solche Arbeitsunterbrechung, die vom Umschlagsunternehmen aus Sicherheitsgründen veranlasst wurde, kann in keinem Fall vom Kunden infrage gestellt werden.

6. Sicherheitsziele:

Unsere Vertriebsingenieure beraten Sie gerne in Bezug auf folgende Aspekte:

- Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen
- Arbeiten bei Anwesenheit eines weiteren Hebegeäts
- Arbeiten auf öffentlichem Grund
- Stabilität unserer Fahrzeuge
- Koaktivität

Es bestehen gesetzliche und administrative Anforderungen in Bezug auf diese fünf Themen, die alle in SUVA-Richtlinien behandelt werden.

Wenn kein Besuch unseres Vertriebsingenieurs stattgefunden hat und wir von Ihnen keine spezifischen Informationen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass die Klärung dieser Fragen von Ihnen übernommen wird.

Wenn diese Fragen nicht geklärt sind, unterbricht unser Personal seine Tätigkeit, bis die erforderlichen Massnahmen getroffen wurden, mit dem entsprechenden Verzug.

Als Anhaltspunkt:

- Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen: mehrere Werktage Vorankündigung beim Eigentümer / Betreiber
- Arbeiten bei Anwesenheit eines anderen Hebegeräts: Technisch-organisatorische Massnahmen in Abstimmung mit den verschiedenen Beteiligten
- Arbeiten auf öffentlichem Grund: mehrere Werktage Vorankündigung bei der zuständigen Behörde und Anwesenheit der Polizei vor Ort
- Stabilität unserer Fahrzeuge: Wir benötigen Angaben über die Tragfähigkeit des Bodens, um die Verteilung der Last anpassen zu können
- Koaktivität:
 - zwischen Maschinen: Eine Vereinbarung ist zu unterzeichnen
 - zwischen Personen: Mit der Projektleitung abzustimmen

7. Versicherung der zu bewegenden Ware

Bei Transporten, Warenumsschlag und Kranarbeiten in der Schweiz arbeiten wir auf Grundlage der Art. 440 und folgende des eidgenössischen Obligationenrechts (OR) sowie der ASTAG-Bedingungen in der jeweils letzten gültigen Fassung.

- Transporte in der Schweiz, die den Bedingungen der ASTAG / des OR unterliegen: CHF 15.- pro kg brutto
- Höchstbetrag pro Transport, Umschlag oder Kranarbeit: CHF 40 000.-

Vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften und anderer schriftlicher Vereinbarungen und soweit das Umschlagsunternehmen verantwortlich ist, ist es im Rahmen seiner Tätigkeit bis zu einem einmaligen Höchstbetrag von CHF 40 000.- pro Schadensfall versichert.

Das Umschlagsunternehmen empfiehlt den Abschluss einer All-Risk-Versicherung. Wenn eine solche Versicherung vom Umschlagsunternehmen im Namen des Kunden abgeschlossen werden soll, informiert dieser das Umschlagsunternehmen frühzeitig genug schriftlich darüber, damit dieses die Versicherung vor Beginn der Arbeiten abschliessen kann.

Das Umschlagsunternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn ihm kein Fehler anzulasten ist.

Das Umschlagsunternehmen kann nur haftbar gemacht werden, soweit dies nach den gesetzlichen

Bestimmungen und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehen ist.

8. Haftpflichtversicherung

[„Friderici / Umschlagsunternehmen“]

Das Umschlagsunternehmen ist haftpflichtversichert.

9. Preise / Rechnungsstellung

Wenn nicht vorher eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich alle Preise netto ohne Abzüge zuzüglich MWST. Eventuelle Aufpreise für Treibstoff, Genehmigungen, Begleitung etc. werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Alle Skonti oder sonstigen Abzüge werden erneut in Rechnung gestellt.

10. Meldepflicht

Alle eventuell festgestellten Schäden und alle Vorbehalte, die der Kunde geltend macht, sind schriftlich auf dem Arbeitsauftrag anzugeben und vom Kunden oder seinem Vertreter bei den Umschlagarbeiten zu unterzeichnen. Eventuelle während der Arbeiten nicht festgestellte Schäden sind dem Umschlagsunternehmen innerhalb von 7 Tagen nach den Tätigkeiten per Einschreiben mitzuteilen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Ansprüche in Zusammenhang mit einer vom Umschlagsunternehmen ausgeführten Umschlagarbeit ist der Gerichtsstand der Hauptsitz des Umschlagsunternehmens und das schweizerische Recht ist anwendbar, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über den Frachtvertrag.

Orbe / Tolochenaz / Vernier, am 14. Juli 2025 / AnnS –V01





Das Aussergewöhnliche ist unser Alltag